Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 23 (1950-1951)

Heft: 5

Artikel: Tagung der Kommission schweizerischer Schulärzte

Stutz, M. Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851200

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

cinmal erfüllt, nicht automatisch von Rechtswegen erfolgen sollte. Umso eher als die wenigsten Vorbestraften, denen der besagte Artikel zugute kommen soll, davon wissen und daher Gefahr laufen, lebenslänglich anrüchigen Leumundes, weil im Strafregister aufgetragen, zu verbleiben.

Es wurden vorstehend bloß einige der wesentlichsten, nacherziehungswidrigen Mängel und Gebrechen unseres StrGB's flüchtig gestreift. Auch sie wären einer, uns hier raumeshalber versagten, weiteren Erörterung würdig, mit zahlreichen anderen, die aus dem vorberührten Grunde übergangen werden mußten.

Das Vorgebrachte dürfte jedoch genügen, überzeugend zu erhärten, daß Strafrecht und Erziehungsrecht schlechterdings unvereinbar sind, weil sie sich, abgesehen von ihrer gemeinsamen Absicht, der Kriminalität zu steuern, allzu oft in denkbar asozialer Weise gegenseitig ins Gehege geraten.

Zum andern dürfte daraus mit aller wünschenswerten Klarheit hervorgehen, es sei, besonders im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Rechtsbrecher, die das 20. aber nicht das 30. Altersjahr erreicht haben, das Strafrecht zu Gunsten eines grundsätzlich durchgreifenden Erziehungs-, Nacherziehungs- und Ertüchtigungsrecht progressiv abzubauen, da jenes seinem Zweck, der Verminderung der Kriminalität, schon darum nicht zu entsprechen vermag, weil es zu

prophylaktischer Wirksamkeit an und in sich untauglich ist.

Endlich ergibt sich daraus, daß unser Strafrecht, sozialpädagogisch bewertet, reines Opportunitätsrecht bedeutet, das in seiner Anwendung nicht einmal seinem obersten, höchsten Zweck, der Sicherheit des Staates und der Gesellschaft, so hinreichend und dauernd zu genügen vermag, wie es einem einsichtig ausgebauten Erziehungs- und Nacherziehungsrecht binnen weniger Jahrzehnte weitgehend möglich wäre.

Von diesen Einsichten ausgehend und in Ewartung der grundsätzlichen Revision des StrGB's muß, soll er sich wirksam gestalten und allgemein daueraufwertend wirken, der Strafvollzug mit allen seinen Anstalten und Institutionen, umgestaltet werden.

Diese Aufgabe ist ebenso wichtig als dringlich geworden; denn einerseits ist, infolge der Weltereignisse der letzten Jahrzehnte, die Kriminalität ganz allgemein im Zunehmen begriffen, und zum andern ist für uns die Neugestaltung des Strafvollzuges (Artikel 393) bloß noch auf elf Jahre befristet.

Möge es uns gelingen, diese nun knapp gewordene Frist so gründlich und so fruchtbar als möglich, innerhalb des gesetzlich Zulässigen, auszunützen!

Denn davon hängt zu einem guten Teil sowohl die Sicherheit wie die Wohlfahrt und das Ansehen unseres Landes ab!

Tagung der Kommission schweizerischer Schulärzte

Am 2./3. Juni 1950 in Vevey. Von Dr. M. Stutz, Schulärztin, Zürich

Die diesjährige ordentliche Tagung der schweizerischen Schulärzte unter dem Vorsitz von Dr. E. Braun, Zürich, fand im Rahmen der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft zur Gesundheitspflege am 2./3. Juni 1950 in Vevey statt. Einleitend erwähnte Dr. Braun, daß seine Thesen zur Belastungsfrage der Kinder im Schulalter den Erziehungsdirektoren der deutschsprachigen Schweiz zugestellt und bereits in den Zeitschriften «Gesundheit und Wohlfahrt», sowie in der «Erziehungs-Rundschau» veröffentlicht wurden, auch liege eine Übersetzung derselben ins Französische vor. Anschließend übermittele er Herrn Professor von Gonzenbach die Glückwünsche aller zum zurückgelegten 70. Lebensjahre und gab der Hoffnung Ausdruck, daß Herrn Professor von Gonzenbach auch weiterhin die ihm eigene geistige Lebendigkeit und Frische erhalten bleiben möge, die sein bisheriges, erfolgreiches Wirken auszeichnete.

P. D. Dr. Brocher aus Genf führte in seinem Vortrag: «Les troubles de la croissance osseuse durant l'age scolaire» aus, daß über das Wesen der eigentlichen Wachstumsstörungen am Knochen die wissenschaftlichen Auffassungen nicht übereinstimmten und die einen Forscher die Ansicht vertreten würden, diese Wachstumsstörungen seien vorwiegend durch erbmäßig bedingte und angeborene Anlagen verursacht, während andere Forscher mehr äußere, begünstigende Faktoren für den Ausbruch der Krankheit verantwortlich machten, doch setzte sich neuerdings immer mehr die ersterwähnte Anschauung durch. Brocher betonte in diesem Zusammenhange, daß trotz der vorherrschenden vererbten und angeborenen Disposition die klinischen Symptome und Beschwerden dieser sogenannten Wachstumsstörungen erst Monate, Jahre, ja Jahrzehnte nach der Geburt oft erst beim Erwachsenen in Erscheinung treten. Er

besprach hierauf die häufigsten Lokalisationen solcher Wachstumsstörungen am Skelett und zeigte mittels Projektion eindrücklicher Röntgen-Diapositive die betreffenden Veränderungen an Mittelfuß, Ferse, Knie, Hüfte und Wirbelsäule. Seine Ausführungen umfaßten das zeitliche Auftreten der Symptome, die röntgenologischen Befunde, die klinischen Beschwerden, das stärkere Befallensein des einen oder anderen Geschlechtes bei gewissen Wachstumsstörungen, die Verschlimmerung durch gewisse Berufe und die Abgrenzung dieser Wachstumsstörungen gegenüber anderen Knochenveränderungen bei gewissen Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel der Tuberkulose.

Außerdem erwähnte Brocher die Behandlung, die Heilungsaussichten und wies noch besonders daraufhin, daß bei den Verbiegungen der Wirbelsäule der Augenschein trüge, weil die Veränderungen im Röntgenbild stets stärker ausgeprägt erschienen als man erwarten würde, und daß die seitlich aufgenommenen Röntgenbilder sehr oft aufschlußreicher seien als die Frontaufnahmen. Brocher betonte die Wichtigkeit, bei schulärztlichen Untersuchungen auf Wachstumsstörungen zu achten und sich dabei bewußt zu sein, daß eine erhebliche Anzahl gewisser Formen im Schulalter noch keine Beschwerden verursache. Bei Bekanntsein familiärer Disposition sollten durch Haus- und Schulärzte vorbeugend die Faktoren ausgeschaltet werden, welche die Disposition zu einer Wachstumsstörung wirksam werden ließen und von Sport- und Berufsarten abgeraten werden, welche die Erkrankung erfahrungsgemäß begünstigten. Frühdiagnose sollte angestrebt werden, um gefährdete Kinder rechtzeitig zu erfassen und geeigneter orthopädischer Behandlung zuzuführen, um auf diese Weise schweren Spätfolgen beim Erwachsenen mit Einbuße von Leistungs- und Arbeitsfähigkeit wirksam zu begegnen. -

Hierauf folgte der Vortrag von Dr. H. Schmid, Zürich, Präsident der Schweizerischen Schulzahnärzte, über: «Das Problem der Caries-Prophylaxe mit Einschluß der Fluor-Frage». Dr. Schmid erinnerte an die Arbeiten von Dr. med. dent. Gutherz und die Zusammenstellungen für die «Landi», welche zeigten, daß sich die Schweizerische Gesellschaft der Schulzahnärzte schon früher mit dem Problem der Caries-Bekämpfung befaßte. 8 Kantone und 4 Halbkantone besäßen eine gesetzlich geordnete Schulzahnpflege, und nur in 3 Kantonen würde darin gar nichts vorgekehrt. In der Bekämpfung der Zahncaries würden deshalb die Schulzahnkliniken einen maßgebenden Einfluß ausüben. Die Häufigkeit der Caries werde

gefördert durch: Nachlässigkeit, Furcht, Kostenpunkt der Behandlung, Unkenntnis richtiger Ernährung und ungenügende Zahnpflege. Der nachteilige Einfluß der veredelten Nahrungsmittel-Industrie zeige sich vor allem deutlich in den Gebirgsgegenden, wo im Gegensatz zu den cariesresistenten Gebissen der Großeltern die jetzige Generation den Zerfall der Zähne, die Caries, aufweise. Der Schweizer Roos und skandinavische Untersucher stimmten in ihren Feststellungen überein, daß in bezug auf die Caries verschiedene Einflüsse wirksam seien, wie: chemisch-parasitäre Ursachen, mechanische Zahnreinigung, Anteil der Kohlenhydrate in der Nahrung und in Abhängigkeit davon das Ausmaß der sauren Gärung durch die Milchsäurebazillen, die natürliche Caries-Resistenz, die Rachitis, die Anwendung eiweißfällender Mittel, das Fluor und auch die Beschaffenheit des Speichels (Viscosität, Puffercapacität). Günstig wirkten, weil sie die Anfälligkeit gegenüber Caries herabsetzten, eine basische Kost, Calcium- und Phosphor-Jonen, harte Consistenz der Nahrung und geringe Viscosität des Speichels. — Für die Zufuhr von Fluor und seinen Gehalt in der Nahrung spiele vor allem das Trinkwasser eine wesentliche Rolle. Fluor-Armut herrsche im Mittelland, erhöhte Werte verzeichneten die Gegend von Chippis und hohe Werte zum Beispiel Schuls, Poschiavo und Kaisten. Fluorreiche Gebiete deckten sich mit Caries-Resistenz, so zeige Sent mit niederem Fluor-Gehalt hohen Cariesbefall, dagegen Schüler von Kaisten mit hohem Fluorgehalt 3 bis 4 mal bessere Zahnverhältnisse als die Schüler von Zürich, allerdings nur bis etwa zum 12. Altersjahre, nachher würden sich die Verhältnisse wieder verschlechtern. Fluor bewirke härteren Zahnschmelz, und zwar enthalte die Zahn-Wurzel doppelt soviel Fluor wie die Krone. Die Einlagerung erfolge vorwiegend vor dem Zahndurchbruch auf dem Blutwege in den ersten 10 — 12 Lebensjahren. Der optimale Gehalt des Trinkwassers an Fluor betrage 1—1,2 mg pro Liter, wie dies auch zum Beispiel aus den Zahnverhältnissen von Ischia mit seiner vorwiegend lactovegetabilen und an Fischen reichen Ernährung ersichtlich sei. Für Schwangere empfehlenswert seien Trinkkuren in Schuls und Stabio. Von den Pflanzen hätten sich folgende als fluorreich erwiesen: Zwiebeln, Fenchel, Salate, Rippenmangold, die Schalen von Kartoffeln, Spinat und gewisse Teesorten. Der Gehalt der Gemüse an Fluor gehe ungefähr parallel demjenigen des Bodens und der Düngung. Fluorreich seien auch Sulzen, Gelatinen und die Häute von Sardinen. Getreide sei fluorarm, am meisten enthalte

noch die Hirse. Der Fluorgehalt der Milch schwanke sehr stark nach der Gegend. Der Tagesbedarf von 1 mg Fluor sei während des Krieges auch in der Schweiz erreicht worden durch die zwangsweise Umstellung in der Ernährung. Die gewöhnliche Kost enthalte bei uns nur etwa 0,5 mg Fluor pro Tag. Die Entwicklung der Zahncaries werde gehemmt durch fluorreiches Wasser und künstliche Anreicherung der Nahrung an Fluor, wie sie zum Teil in Amerika vorgenommen werde. Dort sei nachgewiesen worden, daß ca. 30 % des Fluors aus der Nahrung in den Zähnen eingelagert würden und daß Kinder, an welche 2 Jahre lang Fluor-haltige Tabletten abgegeben wurden, in den Zähnen 3 - 4 mg mehr Fluor enthalten hätten. In der Schweiz habe 1928 Eggenberger Zusatz von Säntiskalk zum Brotgetreide vorgeschlagen. Das Fluor hemme die Entwicklung der Milchsäurebazillen, indem es über die Enzyme ihren Stoffwechsel beeinflusse. Die Giftigkeit des Fluors zeige sich darin, daß 4000 mg tödlich wirkten und 280 mg eine schwere Vergiftung verursachten, wobei die Senkung des Calcium-Spiegels eine wesentliche Rolle spiele. Die Einnahme von 2 - 3 mg täglich dürfe als ungefährlich angesehen werden. Chronische Vergiftungen führten zu geflecktem Zahnschmelz und zu Knochenveränderungen. Das Natrium-Salz des Fluors sei giftiger als das Calcium-Salz. Abschließend betonte Schmid die Notwendigkeit einer naturverbundenen, ausbalancierten Kost, welche allein die Gesamtheit lebenswichtiger Stoffe gewährleiste. Er

richtete an alle die Aufforderung, den Kampf gegen die Zahncaries aufzunehmen und daran mitzuwirken. — In der Diskussion betonte Braun die starke Hemmung der Fettverdauung durch das Fluor, welches noch in sehr hohen Verdünnungen die Leberlipasen unwirksam mache. Eugster erwähnte, daß im Gegensatz zu den Beobachtungen von Schmid in Campagnano, welche eine gegensätzliche Wirkung von Fluor und Jod nahe legten, im Kanton Aargau keine Beziehung zwischen Caries-Resistenz und Kropf nachweisbar sei, so daß seiner Ansicht nach nicht zu befürchten sei, daß das Fluor die Entstehung von Kropf begünstige. Eugster wies darauf hin, daß beim Fluor in bezug auf Dosierung, Auswahl des Mittels und Aufnahmefähigkeit durch den Körper noch vieles ungeklärt sei. Gisiger betonte, daß die Aufnahmefähigkeit an Fluor von seinen kernphysikalischen Eigenschaften abhänge und daß das Fluor nur schwer aufgenommen werde, weil es, wie zum Beispiel das Lithium, stark hydratisiert sei, das heißt einen größeren Elektronenschwarm um den Kern herum aufweise. Das Fluor zeichne sich auch aus durch seine Neigung zu chemischen Verbindungen mit gewissen Elementen wie Eisen, Aluminum und Calcium. In eisenhaltiger Nährlösung habe deshalb Zusatz von Fluor der Pflanze die Aufnahme des nötigen Eisens verunmöglicht. Für die Aufnahme des Fluors aus Düngemitteln spiele der Säuregrad des Bodens eine hestimmende Rolle.

SCHWEIZERISCHE UND INTERNATIONALE UMSCHAU

Verbot eines roten Studentenbulletins

Seit ungefähr einem Monat wird von einer «Gruppe für sozialistische Studien» der Universität Genf unter dem Titel «Horizons» ein Bulletin herausgegeben, für das die erforderliche Ermächtigung des Rektors der Hochschule nicht eingeholt wurde. Die beiden ersten Nummern verstießen aber auch gegen die Statuten der Studiengruppe selbst (Verzicht auf jede politische Stellungnahme und politische Unabhängigkeit). In Wahrheit befaßt sich «Horizons» außer mit Hochschulfragen auch mit Problemen der französischen und amerikanischen Politik, mit dem schweizerischen Militärbudget und mit der Lage in Frankreich. Ferner appellierte die Publikation in mehr oder weniger verkappter Form an die politische Tätigkeit der Studenten, indem es in der neuesten Nummer für die Durchsetzung der Forderung nach einem billigen Universitätsrestaurant, Straßenkundgebungen oder Warnungsstreiks vorschlug. Unter diesen Umständen beschloß der Ausschuß des Senats der Universität, das Bulletin zu *verbieten* und der «Gruppe für sozialistische Studien» die Anerkennung zu versagen.

Wetzikon. Bekanntlich bewirbt sich Wetzikon ernsthaft um den Sitz der projektierten Mittelschule für das Zürcher Oberland, wofür verschiedene Gemeinden bereits ihre Beiträge zugesichert haben. Der Gemeinderat von Wetzikon beantragt nun der Gemeindeversammlung die kostenlose Abtretung des benötigten Baulandes im Werte von rund 305 500 Fr., ferner die Bewilligung eines Barbeitrages von 138 800 Fr., zusammen 444 300 Fr., wozu ein jährlicher Betriebsbeitrag der Gemeinde in der Höhe von 5000 Fr. zu rechnen ist.